

Synoptische Darstellung zur Wasserrechtsverleihungen

des Kantons Uri an die Schweizerischen Bundesbahnen

Reusskonzession (Landratsbeschluss vom 22. September 1954)

| Bisher | Neu |
|---|-----|
| <p>Die Schweizerischen Bundesbahnen haben eine Revision der Reusskonzession 1907/29 samt einer Erhöhung ihrer finanziellen Leistungen zugestanden unter der Voraussetzung, dass die von den SBB und den Central-schweizerischen Kraftwerken (CKW) nachgesuchten Konzessionen für das geplante Kraftwerk Göschenen zu annehmbaren Bedingungen erteilt werden. Bei dieser Gelegenheit werden die den SBB konzedierte Reusswasserkräfte in drei Gefällsstufen Andermatt-Göschenen, Göschenen-Wassen und Wassen-Amsteg nach deren tatsächlichem Ausbau aufgeteilt und es werden klarheitshalber im Einverständnis mit den CKW die diesen mit Verleihung von 1944 konzedierte und im Kraftwerk Wassen ausgenutzten Wasserkräfte in vorstehende Verleihung eingebaut.</p> <p>Die Verleihung erfolgt ferner als Zusammenfassung der nachgenannten Reusskonzessionen und es werden diese deshalb vollinhaltlich durch diese Verleihung ersetzt.</p> | |
| <p>a) Konzessionsvertrag vom 7. Dezember 1907 zwischen der Regierung des Kantons Uri und der Direktion der Gotthardbahn betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte im Reussgebiet;</p> <p>b) Reusskonzessionsabänderung vom 11. Oktober 1929 zwischen der Regierung des Kantons Uri und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen als Rechtsnachfolger der Gotthardbahndirektion;</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>c) Konzession betreffend die Benützung der Gotthardreuss in Göschenen durch die Gotthardbahn zur Ausnützung der Reussstrecke zwischen der Sprengibrücke und der Einmündung der Göschenerreuss vom 25. September und 28. November 1875;</p> <p>d) Konzessionsvertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Uri und dem Eidgenössischen Militärdepartement betreffend Ausnützung der Reusswasserkräfte zwischen der St. Antonskapelle und der Teufelsbrücke vom 7. Dezember 1889.</p> | |
| <p>Die unter c) und d) genannten Verträge sind bereits in der unter b) genannten Reusskonzessionsabänderung 1929 aufgehoben worden.</p> <p>Am 1. März 1990 ersuchten die SBB den Landrat des Kantons Uri, die Reusskonzession vom 22. September 1954 so zu ändern, dass der heutige Rückgabeort reussabwärts verschoben und die bisherige Rückgabekote von 517.44 m.ü.M. auf die Kote von 509.20 m.ü.M. verlagert werde. Mit diesem nutzbaren Mehrgefälle, verbunden mit einem neuen Betriebskonzept und neuen Anlagen, können die SBB die Leistungsfähigkeit des Kraftwerks Amsteg wesentlich erhöhen. Am 1. Juli 1991 haben sie ihr ursprüngliches Gesuch ergänzt mit dem Begehren, die Reusskonzession so zu ändern, dass auch der Einbau eines Dotierkraftwerks beim Pfaffensprung möglich werde.</p> <p>Die baulichen Änderungen der Anlagen einerseits haben ein umfangreiches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren zu durchlaufen, das insbesondere auch alle Anliegen des Umweltschutzes einbezieht. Andererseits konnte dank dem guten Verhältnis der SBB zum Kanton Uri im Bereich der Energiebezugsrechte und der Heimfallsrechte eine allseits befriedigende Lösung gefunden werden. Mit Blick darauf und auf eine haushälterische und verantwortbare Nutzung der einheimischen Wasserkräfte haben die SBB und der Kanton Uri vereinbart, die Reusskonzession aus dem Jahre 1954 zu ändern.</p> | |

| Artikel 1 | Umfang der Verleihung |
|---|-----------------------|
| <p>a) Durch die Verleihung wird den Beliehenen das Recht eingeräumt, die Gesamtwasserkräfte nachfolgender Stufen und Gewässer auszunützen:</p> <p>Stufe Andermatt-Göschenen</p> <p>Gotthardreuss obere Grenze 1426.50 m.ü.M. untere Grenze 1083.75 m.ü.M.</p> <p>Stufe Göschenen-Wassen</p> <p>Gotthardreuss obere Grenze 1083.75 m.ü.M. untere Grenze 1061.74 m.ü.M.</p> <p>Gotthardreuss obere Grenze 1083.75 m.ü.M. untere Grenze 1061.74 m.ü.M.</p> <p>Reuss obere Grenze 1061.74 m.ü.M. untere Grenze 806.74 m.ü.M.</p> <p>Meienreuss obere Grenze 1091.75 m.ü.M. untere Grenze 820.00 m.ü.M.</p> <p>Stufe Wassen-Amsteg</p> <p>Reuss obere Grenze 806.74 m.ü.M. untere Grenze 509.20 m.ü.M.</p> <p>Dotierkraftwerk Pfaffensprung</p> <p> obere Grenze 806.74 m.ü.M. untere Grenze 782.74 m.ü.M.</p> <p>Fellibach obere Grenze 811.24 m.ü.M. untere Grenze Einmündung in die Reuss</p> <p>Kerstelenbach obere Grenze 823.74 m.ü.M. untere Grenze 516.50 m.ü.M.</p> <p>Etzlibach Die Regierung des Kantons Uri hat sich beim Abschluss der Konzession 1907/29 verpflichtet,</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>den Beliehenen die kostenlose Bewilligung zu verschaffen, das Wasser des Etzlibaches ca. 500 m oberhalb der Einmündung in den Kerstelenbach zu fassen. Diese Verpflichtung bleibt bestehen.</p> | |
| <p>b) Den Beliehenen wird das Recht eingeräumt, an geeigneten Stellen im Reussgebiet Stauseen von genügender Grösse anzulegen und den Abfluss derselben so zu regulieren, wie es die möglichst wirtschaftliche Ausnützung des Wassers erheischt. Bezüglich Beitragspflicht gilt Artikel 33 WRG. Die Beliehenen haben fernerhin das Recht, sofern sie es als zweckmässig erachten, Wasser aus passend gelegenen Teilen des Reussgebietes nach dem Ritomsee abzuleiten und dort zu akkumulieren. Für allen infolge der Anlage von Stauseen entstehenden Schaden an Wuhren sowie an privatem und öffentlichem Grundeigentum sind die Beliehenen verantwortlich und haftbar.</p> | |
| <p>c) Der Umfang der Verleihung ist in der beigelegten Übersichtskarte in ihrem Einzugsgebiet und räumlichen Grenzen und Wasserläufen eingezeichnet. Die Karte bildet einen integrierenden Bestandteil des Konzessionsvertrages.</p> | |
| <p>d) In der Stufe Andermatt-Göschenen muss mindestens abfliessen: vom 15. Mai bis 14. Juni von 00.00-24.00 Uhr 1 m³pro Sek. vom 15. Juni bis 14. Sept. von 20.00-04.00 Uhr 1 m³ pro Sek. vom 15. Juni bis 14. Sept. von 04.00-20.00 Uhr 2 m³ pro Sek. vom 15. Sept. bis 30. Sept. von 00.00-24.00 Uhr 1 m³pro Sek. Sollten die Abflussverhältnisse zufolge des Werkbetriebes den Anforderungen des Landschaftsbildes, der Hygiene oder der Erhaltung des Fischbestandes nicht entsprechen, so sind die Beliehenen verpflichtet, eine Neufestsetzung der unentgeltlich zu liefernden Dotierwassermenge durch den Regierungsrat anzunehmen.</p> | |

Die beidseitigen Interessen sind dabei in angemessener Weise zu wahren und die wirtschaftliche Ausnützung der Stufe Andermatt-Göschenen darf nicht ernstlich beeinträchtigt werden. Im Streitfalle ist nach Artikel 24, Alinea 1 vorzugehen.

Die entsprechenden Einrichtungen für die Abgabe und Regulierung der Dotierwassermenge sind von den Beliehenen auf ihre Kosten zu bauen und zu betreiben. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sollen von den durch ihn beauftragten Organen jederzeit kontrolliert werden können.

Sollten die Beliehenen es unterlassen, die festgesetzte Dotierwassermenge abzugeben, haben sie eine Summe von Fr. 1800.- pro Tag zu bezahlen, sofern in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September pro Dotierstag länger als 10 Minuten keine oder eine geringere Dotierwassermenge als vorgeschrieben abgegeben und die fehlende Wassermenge nicht binnen der dem Beginn des Unterbruches folgenden Stunde nachgeliefert wird. Diese Forderung entfällt im Falle ausserordentlicher Situationen, einschliesslich kriegswirtschaftlicher Massnahmen der zuständigen Behörden.

e) In der Stufe Wassen-Amsteg muss mindestens abfliessen:

1. Während der Monate Januar bis April und November bis Dezember = $1.2 \text{ m}^3/\text{s}$
2. Vom Mai bis September, bei täglich mehrmaliger Anpassung der Dotierwassermenge in Abhängigkeit der natürlichen Pegelganglinie der Reuss nach folgender Formel:

$$Q (\text{Dotation}) = \frac{Q (\text{Referenz})}{Q (\text{Monatsmittel})}^{0.7} * Q (\text{min})$$

Wobei: $Q (\text{Dotation}) = Q (\text{min})$

Dabei bedeuten:

Q (Dotation): Dotierwassermenge der Reuss unterhalb der Stauanlage Pfaffensprung

Q (Referenz): Referenzwert (Messwert)

Q (Monatsmittel): Minimale Monatsmittelwerte (Basiswerte)

Mai 5.5 m³/s

Juni 14.4 m³/s

Juli 14.0 m³/s

August 8.2 m³/s

September 3.9 m³/s

Q (min): Minimale Dotierwassermenge

Mai 2 m³/s

Juni 3 m³/s

Juli-15. Sept. 3.5 m³/s

16.-30. Sept. 3.0 m³/s

01.-15. Okt. 2.5 m³/s

16.-31. Okt. 2.0 m³/s

Die Dotierformel ist bezüglich Q (Referenz) und Q (Monatsmittel) für die Werte der Messstation Andermatt ausgelegt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zusammen mit den Beliehenen bei grundsätzlichen Änderungen der Abflussverhältnisse die minimalen Monatsmittelwerte Q (Monatsmittel) entsprechend anzupassen. Ebenfalls wird der Regierungsrat ermächtigt, zusammen mit den Beliehenen einen anderen, geeigneten Standort festzulegen, um den Referenzpegel Q (Referenz) zu erfassen. Auch in diesem Fall sind die minimalen Monatsmittelwerte Q (Monatsmittel) den veränderten Verhältnissen anzupassen.

3. Für die Seitenbäche gelten während des ganzen Jahres folgende Dotierwassermengen:

Fellibach 0.10 m³/sec

| | |
|--|--|
| <p>Etzlibach 0.15 m³/sec Kerstelenbach 0.30 m³/sec</p> <p>4. Die Einrichtungen für die Abgabe und die Regulierung der Dotierwassermenge sind von den Beliehenen auf ihre Kosten zu bauen und zu betreiben. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und können von den Organen, die der Regierungsrat beauftragt, jederzeit kontrolliert werden.</p> <p>Sollten die Beliehenen es unterlassen, die festgesetzte Dotierwassermenge abzugeben, gilt Buchstabe d letzter Absatz hievor sinngemäss.</p> | |
| <p>Artikel 2 Dauer der Verleihung, Verleihgebühr</p> | |
| <p>a) Die Verleihung dauert bis zum 31. Dezember 2043 (zweitausendund-dreiundvierzig).</p> <p>Es entspricht dies einer Verlängerung von 2008 auf 2043 oder von insgesamt 35 Jahren der durch vorstehende Verleihung ersetzten Reusskonzession 1907/29.</p> <p>Hierfür bezahlen die Beliehenen während der Dauer vorstehender Verleihung eine jährliche Gebühr von Franken 15 902.96, zahlbar am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, erstmals für das Jahr 1955. Mit dieser jährlichen Gebühr sind die finanziellen Ansprüche des Kantons hinsichtlich der Verleihgebühr gegenüber den SBB für die bis 2043 verlängerte Konzession abgegolten.</p> <p>Diese Gebühr entspricht einer für die Dauer der Verleihung jährlich zu zahlenden Annuität und ersetzt die einmalige Verleihgebühr von 2,5 Mio. Franken, geschuldet am 1. Januar 2009, Zinsfuss 3 %.</p> <p>b) aufgehoben.</p> | |
| <p>Artikel 3 Verlängerung der Konzession</p> | |
| <p>Der Verleiher erklärt sich bereit, nach Ablauf der Verleihung mit den Beliehenen über die Erneuerung der Konzession zu verhandeln, wobei die</p> | |

| | |
|--|---|
| Beliehenen gegenüber andern Interessenten mit gleichen Angeboten das Vorrecht haben. | |
| Artikel 4 Verwendung der elektrischen Energie | |
| Den Beliehenen wird das Recht eingeräumt, die aus den Wasserkräften gewonnene elektrische Energie auf dem Gebiete des Kantons Uri und auch ausserhalb desselben zu verwerten. Dazu ist den Beliehenen gestattet, zur möglichst vollständigen Ausnützung der gewonnenen elektrischen Energie den jeweiligen Überschuss oder Teile desselben an die Privatindustrie unter Beobachtung der nachstehend vorgesehenen Einschränkungen betreffend Abgabe (Art. 5, d und e) von elektrischer Energie zu öffentlichen Zwecken abzugeben. | |
| Artikel 5 Subkonzedierung | Artikel 5 Subkonzedierung |
| <p>a) Den Beliehenen wird das Recht eingeräumt, die Wasserkräfte zu subkonzedieren.</p> <p>b) Erfolgt die Subkonzedierung an private Unternehmen, so sind diese voll steuerpflichtig, wogegen die so verliehenen Brutto-PS für die Berechnung der Steuerausfallentschädigung (Art. 8) wegfallen.</p> <p>c) Die Stufe Göschenen-Wassen wird gegenwärtig im Sinne einer Subkonzedierung durch die Kraftwerk Wassen AG ausgenützt. Dieses Unternehmen mit Sitz in Wassen wird für die Dauer dieser Verleihung als Privatunternehmen erklärt und es ist daher voll steuerpflichtig. Die Steuerausfallentschädigung der Beliehenen für diese Stufe fällt somit weg.</p> <p>d) Die Kraftwerk Wassen AG deckt den Energiebedarf im Kanton Uri, soweit er nicht durch die Gemeindewerke Ursern, Göschenen und Erstfeld und von eventuell später entstehenden Werken in deren Absatzgebieten gedeckt werden kann und soweit die Energie nicht zu Bahnzwecken benötigt wird.</p> | <p>c) aufgehoben</p> <p>d) Das Kraftwerk Wassen deckt den Energiebedarf im Kanton Uri, soweit er nicht durch die Gemeindewerke Ursern, Göschenen und Erstfeld und von eventuell später entstehenden Werken in deren Absatzgebieten gedeckt werden kann und soweit die Energie nicht zu Bahnzwecken benötigt wird.</p> |

e) Die Energie wird durch die Vermittlung des Elektrizitätswerkes Altdorf (EWA) oder der CKW zu den für das EWA im Kanton Uri geltenden Bedingungen geliefert. Für die dem Kanton gehörenden und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Büros ist auf den Strompreis für Beleuchtung ein Rabatt von 30 %, für Kraft und Wärme ein solcher von 10 % zu gewähren.

f) Die Stufe Wassen-Amsteg wird im Sinne einer Subkonzession durch die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG ausgenützt. Dabei gilt folgendes:

1. Der Kanton Uri beteiligt sich am Aktienkapital der zu gründenden Kraftwerk Amsteg AG mit zehn Prozent; die Übernahme der Aktien erfolgt zu pari. Er kann diese Beteiligung teilweise der Urner Kantonalbank abtreten.

2. Die Beliehenen garantieren dem Kanton Uri ab der Eröffnung der Jahreskostenrechnung, die mit der Inbetriebnahme der zwei ersten Maschinengruppen erfolgt, eine Mindestdividende der zu gründenden Kraftwerk Amsteg AG, die dem jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz der Urner Kantonalbank für langfristige Kassaobligationen entspricht.

Übergangsbestimmung

Die Beliehenen garantieren dem Kanton Uri, dass die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG bis zur Eröffnung der Jahreskostenrechnung dem Kanton Uri und der Urner Kantonalbank für deren einbezahltes Aktienkapital einen Bauzins leisten, dessen Höhe sich nach Ziffer 2 hiervor bestimmt

3. Die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG ist nicht steuerpflichtig. Statt dessen entrichten die Beliehenen die Steuerausfallentschädigung entsprechend ihrem Anrecht an den gesamten ausgenützten Brutto-PS.

4. Was die Energieversorgung des Kantons Uri betrifft, gilt Buchstabe d hiervor auch für die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG.

f) aufgehoben

1. aufgehoben

2. aufgehoben

Übergangsbestimmung
aufgehoben

3. aufgehoben

4. Was die Energieversorgung des Kantons Uri betrifft, gilt Buchstabe d hiervor auch für das Kraftwerk **Amsteg**.

| | |
|---|--|
| | |
| Artikel 6 Zusätzliche Verleihgebühr | |
| <p>Die Verleihgebühr 1954 wird durch die bisherigen Leistungen von Fr. 250 000.- durch die Direktion der Gotthardbahn beim Abschluss des Vertrages vom 7. Dezember 1907, von Fr. 200 000.- bei der Konzessionsabänderung vom 11. Oktober 1929 durch die SBB als bezahlt erklärt. Eine neuerliche zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben, vorbehältlich Art. 2 lit. a dieses Vertrages.</p> <p>Für die Erhöhung der oberen Kote 1424.74 m.ü.M. auf 1426.50 m.ü.M. der Stufe Andermatt-Göschenen ist eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 3 000.- zu entrichten, zahlbar 30 Tage nach Inkrafttreten der Konzessionsänderung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Oktober 1960.</p> <p>Für die Änderung der Reusskonzession im Jahre 1992, insbesondere für die Verlegung der unteren Grenze der Stufe Wassen-Amsteg von 517.44 auf 509.2 m.ü.M. bezahlen die Beliehenen dem Kanton Uri als zusätzliche Verleihgebühr den Betrag, der dreimal dem zusätzlichen jährlichen Wasserzins entspricht, d.h. Fr. 2 936 736.-, zahlbar innert dreissig Tagen seit der Rechtskraft dieser Konzessionsänderung.</p> | |
| Artikel 7 Wasserzins | |
| <p>a) Für die Wasserzinsberechnung sind die Bestimmungen des eidgenössischen WRG vom 22. Dezember 1916 und des BG vom 20. Juni 1952 betreffend die Änderungen des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 massgebend.</p> <p>b) Für die Berechnung des Wasserzinses sind folgende Bruttoleistungen massgebend: Tabelle (s. letzte Seite)</p> <p>c) Die obigen Höhenangaben sowie jene im Artikel 1 a beziehen sich auf den neuen Horizont des eidgenössischen Fixpunkt-Nivellements (RPN): 373.60 m.ü.M.</p> | |

d) aufgehoben

e) Die Beliehenen bezahlen den jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins.
Diese Bestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.
Die SBB haben mit ihren bisherigen Zahlungen diese Verpflichtung erfüllt.

Von den seit 1954 bis 1981 unter dem Titel «Erhöhung des Wasserzinses ab 2009» aufgelaufenen Annuitäten von Fr. 3 884 698.27 erlassen die SBB dem Kanton zwei Mio. Franken. Die verbleibenden 1 884 698.27 Franken erstattet der Kanton den SBB verrechnungsweise wie folgt zurück:

- für die Jahre 1982 - 1985 Fr. 134 696.63 im Jahr
- für die Jahre 1986 - 1990 Fr. 269 182.35 im Jahr

Ab der Eröffnung der Jahreskostenrechnung für die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG werden die Wasserzinsen, die sich aus der Änderung der Reusskonzession aus dem Jahre 1992 zusätzlich ergeben, zur Zahlung fällig.

f) aufgehoben

g) aufgehoben

h) Aus der Stauanlage Göschenalp mit einem Nutzinhalt von ca. 75 Mio. Kubikmeter ergeben sich, unter Berücksichtigung der Ausnutzungsmöglichkeiten, auf den Unterliegerstufen Wassen und Amsteg folgende genutzte Mehrleistungen:

1. Stufe Göschenen-Wassen 85 % von 8 784 = 7 466 Br-PS
2. aufgehoben

i) Der Wasserzins ist jeweils am 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres fällig.

e) Die Beliehenen bezahlen den jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins.

Rest aufgehoben

| | |
|--|--|
| <p>k) Den Beliehenen ist es gestattet, die Ausbaugrößen und damit die nutzbaren Wassermengen, welche der obgenannten Berechnung zugrunde liegen, zu vergrößern. Die dadurch erhöhte Mehrausnutzung ist zu den obgenannten Ansätzen wasserzinspflichtig.</p> | |
| <p>Artikel 8 Steuern und Steuerausfallentschädigung</p> | |
| <p>a) Die Beliehenen sind nach Massgabe der Bundesgesetzgebung steuerfrei. Als Ausgleich des Ausfalls an kantonalen, kommunalen und sonstigen Steuern bezahlen sie dem Kanton eine jährliche Entschädigung nach Artikel 14 WRG.</p> <p>b) Die Beliehenen haben das Recht, die Wasserkräfte gemeinsam mit andern öffentlichen und privaten Unternehmen auszunützen. Bei gemeinsamer Ausnützung oder Subkonzession der Wasserkräfte entrichten die Beliehenen und Beteiligten, die nicht steuerpflichtig sind, die Steuerausfallentschädigung entsprechend ihrem Anrecht an den gesamten ausgenützten Brutto-PS. Die andern Beteiligten ihrerseits sind steuerpflichtig und bezahlen die ordentlichen Steuern entsprechend ihrem Anrecht an den gesamten ausgenützten Brutto-PS.</p> <p>c) Die Steuerausfallentschädigung ist jeweils am 15. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig.</p> | <p>a) Die Beliehene ist nach Massgabe der Bundesgesetzgebung steuerbefreit. Werden die Wasserkräfte direkt durch die Beliehene genutzt, bezahlt diese dem Kanton als Ausgleich des Ausfalls an kantonalen, kommunalen und sonstigen Steuern eine jährliche Entschädigung nach Artikel 14 WRG. Diese Steuerausfallentschädigung ist jeweils am 15. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig.</p> <p>b) Die Beliehene hat das Recht, die Wasserkräfte alleine oder gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Unternehmen in einem separaten Rechtskleid zu nützen. Dieses separate Rechtskleid ist steuerpflichtig und bezahlt die ordentlichen Steuern.</p> |
| <p>Artikel 8a Energiebezugsrechte</p> | <p>Artikel 8a Energiebezugsrechte <u>Kraftwerk Amsteg und Wassen</u></p> |
| <p>Der Kanton kann zehn Prozent der im Kraftwerk Amsteg produzierten Energie zu freien Verwendung beziehen (Beteiligungsenergie), und zwar nach folgenden Regeln:</p> <p>1. Weil im Kraftwerk Amsteg ausschliesslich Einphasenwechselstrom für die Bahntraktion erzeugt wird, tritt der Kanton seinen Anspruch auf Beteiligungsenergie gegen eine entsprechende Quote von Ersatzenergie den Beliehenen ab.</p> | <p>Der Kanton kann zehn Prozent der im Kraftwerk Amsteg und 10 Prozent der im Kraftwerk Wassen produzierten Energie zur freien Verwendung beziehen, und zwar nach folgenden Regeln:</p> <p>1. Weil im Kraftwerk Amsteg ausschliesslich und im Kraftwerk Wassen hauptsächlich Einphasenwechselstrom für die Bahntraktion erzeugt wird, tritt der Kanton seinen Anspruch auf Energie gegen eine entsprechende Quote von Ersatzenergie den Beliehenen ab.</p> |

- | | |
|--|--|
| <p>2. Die Beliehenen liefern diese Beteiligungsersatzenergie dem Kanton in Form von Drehstrom und in einer Qualität, die der erzeugten Energie des erweiterten Kraftwerks Amsteg bezüglich des Leistungs-Arbeitsverhältnisses sowie hinsichtlich der saisonalen und tarifzeitlichen Verteilung der Energiemengen gleichwertig ist. Der Kanton kann diese Energiequoten wahlweise entweder franko 220/380 kV-Sammelschiene des Unterwerks Mettlen oder franko einer Übergabestelle CKW/EWA beziehen.</p> <p>3. Die Beteiligungsersatzenergie steht dem Kanton zur Verfügung, sobald die zwei ersten Maschinengruppen in der neuen Kavernenzentrale Amsteg in Betrieb sind.</p> <p>4. Der Kanton hat den Beliehenen die bezogene Beteiligungsersatzenergie zu vergüten, indem er die anteilsgleichen Jahreskosten bezahlt. Diese berechnen sich nach den ordentlichen Jahreskosten der Produktionsanlagen des Kraftwerks Amsteg, multipliziert mit dem Faktor von 0,94. Mit diesem Faktor werden die höheren spezifischen Kosten der Bahnstromproduktion auf das Kostenniveau entsprechender Drehstromerzeugung reduziert.</p> <p>5. Die Beliehenen verpflichten sich, im Rahmen ihrer technischen und kommerziellen Möglichkeiten dem Kanton die Beteiligungsersatzenergie, die er nicht selbst verwertet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen. Diese Übernahmepreise sollen mindestens die jeweiligen Energiegestehungskosten decken. Für die ersten fünfzehn Jahre seit dem Beginn des Bezugsrechts gelten folgende Grundsätze:</p> | <p>2. Die Beliehenen liefern diese Energie dem Kanton in Form von Drehstrom und in einer Qualität, die der erzeugten Energie des Kraftwerks Amsteg und des Kraftwerks Wassen bezüglich des Leistungs-Arbeitsverhältnisses sowie hinsichtlich der saisonalen und tarifzeitlichen Verteilung der Energiemengen gleichwertig ist. Der Kanton kann diese Energiequoten wahlweise entweder franko 220/380 kV-Sammelschiene des Unterwerks Mettlen oder franko einer Übergabestelle CKW/EWA beziehen.</p> <p>3. aufgehoben</p> <p>4. Der Kanton hat den Beliehenen die bezogene Ersatzenergie zu vergüten, indem er die anteilsgleichen Jahreskosten bezahlt. Diese berechnen sich nach den ordentlichen Jahreskosten der Produktionsanlagen des Kraftwerks Amsteg, multipliziert mit dem Faktor von 0,94. Mit diesem Faktor werden die höheren spezifischen Kosten der Bahnstromproduktion auf das Kostenniveau entsprechender Drehstromerzeugung reduziert. Da im Kraftwerk Wassen auch Drehstrom produziert wird, beträgt der Faktor 0,966. Nach einer allfälligen Umrüstung auf eine ausschliessliche Bahnstromproduktion wird der Faktor 0.94 angewendet.</p> <p>5. Die Beliehenen verpflichten sich, im Rahmen ihrer technischen und kommerziellen Möglichkeiten dem Kanton die Ersatzenergie, die er nicht selbst verwertet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen. Diese Übernahmepreise sollen mindestens die jeweiligen Energiegestehungskosten decken. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den Beliehenen die näheren Einzelheiten in einer Vereinbarung zu regeln.</p> |
|--|--|

- während der ersten fünf Jahre müssen die Beliehenen die Beteiligungsersatzenergie des Kantons zu Jahreskosten übernehmen;
 - während der zweiten fünf Jahre können die Beliehenen diese Beteiligungsersatzenergie zu Jahreskosten übernehmen;
 - während der letzten fünf Jahre können die Beliehenen diese Beteiligungsersatzenergie zu Jahreskosten mit einem Aufpreis übernehmen.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den Beliehenen die näheren Einzelheiten in einer Vereinbarung zu regeln.

Rest aufgehoben

| Artikel 9 Baupläne und Bergregal | |
|---|--|
| <p>a) Die Werkanlagen sind gemäss eidgenössischem Wasserrechtsgesetz nach den von den kantonalen und eidgenössischen Instanzen genehmigten Bauplänen auszuführen.</p> <p>b) Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte regelt das Auflageverfahren.</p> <p>c) Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die öffentlichen und die privaten Interessen sowie das Landschaftsbild und die Naturschönheiten zu schonen. Schutthalden aus Materialablagerungen infolge des Werkbaues sind im Rahmen des Möglichen zu humusieren und zu bepflanzen.</p> <p>d) Für die Werkanlagen, die gestützt auf die Konzessionsänderung aus dem Jahre 1992 verwirklicht werden, gelten insbesondere auch die Auflagen, die im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren verfügt worden sind.</p> <p>e) Die Beliehenen verpflichten sich, die neuen Werkanlagen des Kraftwerks Amsteg so zu projektieren und auszuführen, dass entweder sofort oder später eine vierte Maschinengruppe ohne grossen Mehraufwand eingebaut werden kann.</p> <p>f) Soweit die neuen Werkanlagen des Kraftwerks Amsteg, einschliesslich der neuen Druckstollen, das Bergregal des Kantons berühren, wird den Beliehenen mit der Konzessionsänderung aus dem Jahre 1992</p> | |

| | |
|---|--|
| das erforderliche Sondernutzungsrecht eingeräumt. Der Kanton verzichtet im vorliegenden Fall darauf, hierfür eine Entschädigung zu verlangen. | |
| Artikel 10 Enteignungsrecht | |
| Die Beliehenen haben die erforderlichen Grundstücke und sonstigen Rechte wenn möglich auf gütlichem Wege zu erwerben. Der Verleiher erteilt ihnen hiermit im Rahmen seiner Zuständigkeit das Enteignungsrecht im Sinne des Artikels 46 WRG | |
| Artikel 11 Berücksichtigung des ernerischen Gewerbes beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Werkanlagen | |
| Beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Werkanlagen sollen, gleiche Leistungsfähigkeit, gleiche Bedingungen und gleiche Preise vorausgesetzt, in erster Linie Unternehmer, Gewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter berücksichtigt werden, die im Kanton Uri ihren Wohnsitz haben | |
| Artikel 12 Unterhalt der Bauwerke | |
| Alle Bauten sind den Regeln der Technik entsprechend solid zu erstellen und gut zu unterhalten. Drohen oder entstehen trotzdem Schäden, so sind unverzüglich alle nötigen Vorkehren von den Beliehenen dagegen zu treffen. Die Bauwerke der bestehenden Werkanlagen gelten als vom Regierungsrat genehmigt. | |
| Artikel 13 Wuhrpflichten | |
| Die Beliehenen übernehmen folgende Wuhrpflichten: a) an der Gotthardreuss von 200 m oberhalb der Fassungsstelle Kote 1 083.75 m.ü.M. bis zum Zusammenschluss der Göschenerreuss mit der Gotthardreuss; b) an der Göschenerreuss von der Einmündung des Unterwasserkanals des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Göschenen bis zum Zusammenfluss der Göschenerreuss mit der Gotthardreuss; | |

| | |
|--|--|
| c) an der Meienreuss von 300 m oberhalb bis 300 m unterhalb der Wasserfassung in Husen. | |
| Artikel 14 Änderung des Flussregimes | |
| Sollten sich im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der bestehenden und künftigen Werkanlagen durch Änderung des Flussregimes nachteilige Folgen ergeben, so haben die Beliehenen diese zu beseitigen und die Geschädigten schadlos zu halten. Es wird im besonderen auf die Bestimmungen des WRG betreffend die Fischerei sowie die bestehenden Konzessionsverträge betreffend Sand-Kiesgewinnung verwiesen. Sind zufolge der Erstellung und des Betriebes der Werkanlagen flussbaupolizeiliche Änderungen oder Ergänzungen an öffentlichen Gewässern erforderlich, so haben die Beliehenen gemäss Weisung des Verleihers die nötigen Massnahmen auf ihre Kosten zu treffen | |
| Artikel 15 Einstauung von Land | |
| Das durch die Einstauung längs der Gotthard-, der Göschener- und der Meienreuss beanspruchte Land sowie ein wasserfreier Uferstreifen von 3 m Breite sind, soweit sie nicht schon zum Flussbett gehören, von den Beliehenen zu erwerben. Sie bilden einen Bestandteil des öffentlichen Gewässers. | |
| Artikel 16 Ablagerungen von Aushubmaterial | |
| Dieses ist gegen Abrutschungen und Wasserangriffe zu sichern; für den aus solchen Ablagerungen entstehenden Schaden sind die Beliehenen haftbar. Ohne Bewilligung des Regierungsrates dürfen Aushubmaterial und Schutt nicht in das Flussbett geworfen werden. | |
| Artikel 17 Kosten der Vermessung und Vermarchung | |
| Die Beliehenen haben sämtliche durch die Ausführung der Werkanlagen bedingten Kosten der Vermarchung, Verurkundung und der Eintragung ins Grundbuch zu übernehmen. | |
| Artikel 18 Kontrollen | |

| | |
|---|--|
| <p>Die Beliehenen gestatten jederzeit Vornahme von Messungen und Kontrollen in und bei ihren Anlagen; den Kantonsbehörden und ihren Beauftragten steht der Zutritt zu den Anlagen und zum Fluss frei; der Werkbetrieb darf dadurch aber nicht gestört werden.</p> | |
| <p>Artikel 19 Ausführungspläne</p> | |
| <p>Nach Vollendung von neuen Anlagen sind die definitiven Ausführungspläne im Doppel der Baudirektion des Kantons Uri zu übergeben. Spätere künftige Änderungen und Erweiterungen sind auf Kosten der Beliehenen in den Plänen nachzuführen und sofern notwendig neue Pläne zu erstellen.</p> | |
| <p>Artikel 20 Haftung für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Werkes</p> | |
| <p>Diese Haftung wird von den Beliehenen unter Entlastung des Verleihers übernommen; sie können sich zu ihrer Entlastung nicht auf staatliche Genehmigung oder Aufsicht berufen.</p> | |
| <p>Artikel 21 Jahresberichte</p> | |
| <p>Werden die Wasserkräfte durch Subkonzessionen von Privatunternehmern ausgenützt (Art. 5), so haben diese den Jahresbericht der betreffenden Unternehmungen dem Regierungsrat zuhanden des Landrates in drei Exemplaren einzusenden. Dies gilt heute inbezug auf die Kraftwerk Wassen AG.</p> | <p>Werden die Wasserkräfte durch Subkonzessionen von Privatunternehmern ausgenützt (Art. 5), so haben diese den Jahresbericht der betreffenden Unternehmungen dem Regierungsrat zuhanden des Landrates in drei Exemplaren einzusenden. Dies gilt heute inbezug auf die Kraftwerk Wassen AG.</p> |
| <p>Artikel 22 Wassermessungen</p> | |
| <p>Dem Kantonsbauamt sind die Aufzeichnungen der Limnigraphen, alle Aufzeichnungen über den Wasserstand und alle sonstigen Wasserstandsbeobachtungen auf Verlangen bekannt zu geben.</p> | |
| <p>Artikel 22a Urnerisches Wassernutzungskonzept</p> | |
| <p>Der Kanton Uri erarbeitet zurzeit ein gesamtheitliches Wassernutzungskonzept. Mit Blick darauf arbeiten die Beliehenen mit dem Kanton Uri in dieser Hinsicht zusammen. Sie erhalten das Recht, sich an allfälligen</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>neuen Anlagen angemessen zu beteiligen, und tragen entsprechend ihrem Vorteil die anteilmässigen Kosten, die mit der Erarbeitung und der Realisierung des ernerischen Wassernutzungskonzepts entstehen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.</p> | |
| <p>Artikel 23 Rechtsdomizil</p> | |
| <p>Die Beliehenen nehmen für alle Rechtsansprüche, die sich aus dieser Verleihung oder im Zusammenhang mit ihr ergeben, im Kanton Uri Domizil und bezeichnen daselbst einen Vertreter, welcher für alle Zustellungen empfangsberechtigt ist.</p> <p>Die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG hat in der Gemeinde Amsteg-Silenen, Kanton Uri, Rechtsdomizil zu nehmen.</p> | <p>aufgehoben</p> |
| <p>Artikel 23a Ende der Verleihung und Heimfall</p> | |
| <p>a) Die Verleihung endet auf Ablauf, durch ausdrücklichen Verzicht seitens der Beliehenen und durch Verwirkung.</p> <p>b) Auf Ende der Verleihung ist der Verleiher befugt, den Heimfall nach folgenden Bestimmungen zu beanspruchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kanton kann die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Turbinen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Gebäulichkeiten oder Kavernen, in denen sich befinden, sowie den zum Betrieb des Wasserwerkes dienenden Boden oder entsprechende Rechte unentgeltlich und lastenfrei an sich ziehen. 2. Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie kann der Kanton gegen eine billige Entschädigung übernehmen. 3. Die Sacheinlagen, welche die SBB in die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG einbringen, die Anlagekosten des Kraftwerkes Neu- | <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Sacheinlagen, welche die SBB in die zu gründende Kraftwerk Amsteg AG einbringen, die Anlagekosten des Kraftwerkes Neu- |

| | |
|--|--|
| <p>Amsteg sowie die darauf folgenden Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden beim Heimfall auf der Basis der ursprünglichen Bau- bzw. Erwerbskosten nach Abzug der branchenüblichen Abschreibungen vergütet. Dabei gelten als Investitionen zur Modernisierung oder Erweiterung der Anlagen alle wertvermehrenden Investitionen, die der Regierungsrat vorgängig als solche anerkannt hat; der Regierungsrat darf diese Anerkennung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.</p> | <p>Amsteg sowie die darauf folgenden Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden beim Heimfall auf der Basis der ursprünglichen Bau- bzw. Erwerbskosten nach Abzug der branchenüblichen Abschreibungen vergütet. Dabei gelten als Investitionen zur Modernisierung oder Erweiterung der Anlagen alle wertvermehrenden Investitionen, die der Regierungsrat vorgängig als solche anerkannt hat; der Regierungsrat darf diese Anerkennung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Diese Bestimmung gilt für die Anlagen des Kraftwerks Amsteg auch nach der Fusion mit der SBB AG.</p> |
| <p>Artikel 24 Streitigkeiten</p> | |
| <p>Alle Streitigkeiten, die aus dieser Konzession zwischen den Verleihern und den Beliehenen entstehen sollten, entscheidet gemäss WRG (Art. 71) und kantonaler Vollziehungsverordnung vom 2. April 1919 (§9) erstinstanzlich das Obergericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. Soweit die Gerichte nicht zuständig sind, werden die Anstände dem Bundesrat zum Entscheide vorgelegt.</p> | |
| <p>Artikel 25 Bisherige Verpflichtungen</p> | |
| <p>Mit der Annahme dieser Verleihung erklärt der Verleiher, die den Beliehenen in früheren durch diese Verleihung ersetzten Verträgen auferlegten finanziellen und andern Verpflichtungen als erledigt.</p> | |
| <p>Artikel 26 Genehmigung der Verleihung</p> | |
| <p>Die Schweizerischen Bundesbahnen behalten sich die Genehmigung vorstehender Verleihung durch ihren Verwaltungsrat vor.</p> | |
| <p>Artikel 27 Gesetzgebung</p> | |
| <p>Sämtliche Bedingungen der Verleihung, insbesondere jene inbezug auf die Höhe des Wasserzinses, unterstehen der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, soweit sich aus der vorliegenden Verleihung nichts anderes ergibt.</p> | |

| | |
|--|--|
| Zwingendes Recht der künftigen eidgenössischen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. | |
| Artikel 28 Annahme der Verleihung | |
| Den Beliehenen wird für die Annahme vorstehender Verleihung eine Frist von 60 Tagen gewährt, vom Datum der Verleihung angerechnet. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Verleihung gelten auch für die CKW, wo dieselben ausdrücklich benannt sind. Deren Zustimmung diesbezüglich ist für das Inkrafttreten dieser Verleihung daher erforderlich. | |
| Artikel 29 Annahme der geänderten Bestimmungen | |
| Die Änderungen dieser Konzession nach Landratsbeschluss vom 24. September 1986 bedürfen der Annahme durch die Beliehenen. Die Änderungen dieser Konzession nach Landratsbeschluss vom 19. Februar 1992 bedürfen der Annahme durch die Beliehenen. | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Tabelle zu Artikel 7 Buchstabe b

| Gewässer und Stufen | Grenzen | | Bruttogefälle (m) | Wassermengen | | Bruttoleistung (PS) |
|--|-------------------|-------------------------|----------------------|------------------|-----------------------------|---------------------|
| | obere (m ü.M.) | untere (m ü.M.) | | Ausbau (m³/s) | nutzbar im Mittel (m³/s) | |
| STUFE ANDERMATT-GÖSCHENEN ⁵¹ | | | | | | |
| Gotthardreuss | 1'426.50 | 1'083.75 | 342.75 | 12.00 | 6.20 | |
| abzüglich Dotierwasser | 1'426.50 | 1'083.75 | 342.75 | 4.90 | 0.30 5.90 | 26'963 |
| Ableitung von Wasser der Furkareuss | 1'426.50 | 1'083.75 | 342.75 | 1.10 | 1.51 | 6'901 |
| Ableitung von Wasser des Lochbaches | | | | | 0.18 1.69 | 822 |
| Total | | | | | 7.59 | (7'723) 34'686 |
| STUFE GÖSCHENEN-WASSEN ⁶⁾ | | | | | | |
| Gotthardreuss | 1'083.75 | 1'061.74 ¹¹⁾ | 22.01 | 11.00 | 6.87 | 2'016 |
| Göschenerreuss | 1'083.75 | 1'061.74 ¹¹⁾ | 22.01 | 5.64 | 3.55 | 1'042 |
| Reuss | 1'061.74 | 906.00 ²⁾ | 155.74 | 16.64 | 10.42 | 21'637 |
| | 906.00 | 820.00 ³⁾ | 86.00 | 16.80 | 10.52 | 12'063 |
| | 820.00 | 806.74 | 13.26 | 21.00 | 13.16 | 2'327 |
| Melenreuss | 1'091.75 | 820.00 ³⁾ | 271.75 | 4.20 | 2.64 | 9'566 |
| Total | | | | | | 48'651 |
| DOTIERKRAFTWERK PFAFFENSBRUNG | | | | | | |
| Reuss | 806.74 | 782.74 | 24.00 | 5.00 | 2.39 | 765 |
| STUFE WASSEN-AMSTEG | | | | | | |
| Reuss | 806.74 | 516.50 | 290.24 | | 18.82 | 72'876 |
| | 516.50 | 509.20 | 7.30 | 67.00 | 23.22 | 2'261 |
| Fellibach | 811.24 | E.i.R. | | | | |
| Kerstelenbach inkl. Etzlibach | 823.74 | 516.50 ⁴⁾ | 307.24 | | 4.40 | 18'025 |
| Total | | | | | | 93'162 |
| MEHRLEISTUNG INFOLGE GÖSCHENERALPSEE (Art. 7, Lit. h) | | | | | | |
| Göschenen-Wassen | 1'083.75 | 806.74 | 277.01 | | | 7'466 |
| Zusammen | | | | | | 164'730 |

¹⁾ Kote Zusammenfluss
Gotthardreuss und
Göschenerreuss

²⁾ Kote Einmündung
Rorbach in die Reuss

³⁾ Kote Einmündung
Meienreuss in die Reuss

⁴⁾ Kote Einmündung Kerstelenbach
inkl. Etzlibach in die Reuss

⁵⁾ Stufe Andermatt-Göschenen ist
ohne Unteralpsee und Lucendro.
Die zugrunde gelegte Wasser-
menge ist die 65-tägige. Der
Einfluss eines allfälligen Ausbaues
des EW Realp von 0.13 auf
0.20 m³/s liegt innerhalb der
Genauigkeit der Wassermengen
und wird daher für die Berechnung
vernachlässigt

⁶⁾ Stufe Göschenen-Wassen: die
zugrundegelegte Wassermenge ist
die 140-tägige